

Förderverein der Egauschule e.V.

(Gemeinschaftsschule Klasse 1-10)

# Satzung

Stand 30. September 2020

## Präambel

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Egauschule“.
2. Er hat seinen Sitz in 89561 Dischingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden. Er soll nach der Eintragung und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erhalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§§ 52, 55 und 58 der Abgabenordnung (AO).

Ziel des Vereins ist es, die Verbindung zwischen Schülern, Schule, Eltern und ehemaligen Schülern zu fördern. Zur Verfolgung des Vereinszweckes stellt er sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Erhaltung, Förderung der Weiterentwicklung und Durchsetzung der pädagogischen Konzeption der Egauschule; d.h. speziell bei der Planung und Durchführung von kulturellen, sportlichen und musikalischen Schulveranstaltungen unterstützend zu wirken.
- Die aktive Schulgemeinschaft zu fördern, indem zwischen den Eltern, Lehrern, Schülern und den ehemaligen Schülern das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule aufgebaut wird.
- Eintreten für die Bedürfnisse jeder Art der Egauschule, des Gebäudes und Schulgeländes durch Beratung und Unterstützung, auch gegenüber der Öffentlichkeit.
- Unterstützung von Schülern der Egauschule im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Besuchsprogramme, Schullandheim, Schüleraustausch, Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften).
- Beschaffungen von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege (dies umfasst insbesondere die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Computern, Sportgeräten, Sporteinrichtungen und Musikinstrumente).
- Bereicherung des Schullebens durch Veranstaltungen und Aktionen.
- Unterstützung bei der Herausgabe schulischer Drucksachen (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt).
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
- Unterstützung besonderer Projekte.
- Einrichten eines Zweckbetriebs gem. § 65 der AO (z.B. Schülerfirma, Cafeteria).

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen als Mitglieder angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
5. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Egauschule erworben haben/ bzw. die sich in besonderer Weise um die Ziele des Fördervereins verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber dennoch Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
7. Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung gem. § 5 und der Vorstand gem. § 6.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich schriftlich/ bzw. per Mail zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn sie von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
  - c) alle Angelegenheiten, die das Vermögen und die Wirtschaftsführung des Vereins betreffen, vor allem über die Festsetzung der Jahresbeiträge, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;

- d) die Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern;
  - e) die Änderung der Satzung;
  - f) die Auflösung des Vereins;
  - g) alle übrigen Angelegenheiten & Anträge, die der Vorstand der Mitglieder-Versammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
  - b) die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstands eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt, er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit vom Grundsatz her ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstands können sie aber eine angemessene jährliche Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtsauschale erhalten (vgl. § 3 Nr.26a EStG).
6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1.Vorsitzenden/die 1.Vorsitzende einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zwei

Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von diesen zwei Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 8 Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie kann von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr entscheidet.
2. Außerdem bestehen die Einkünfte des Vereins in zusätzlichen freiwilligen Zuwendungen/Spenden der Mitglieder und von Nichtmitgliedern.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person, fristgerechter Kündigung, Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder, das trotz Mahnung mit einer Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge sechs Monate nach Aufforderung im Rückstand ist.
3. Vor dem Ausschluss hat der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in oder der/die Schatzmeister/in dem betreffenden Mitglied den Ausschluss mit Begründung schriftlich anzukündigen und dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Bezugnahme auf die Ankündigung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss wird nach Mitteilung an den/die Ausgeschlossene(n) wirksam, es sei denn, der/die Ausgeschlossene erhebt Widerspruch. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Danach entscheidet die nächste satzungsmäßige Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Änderungsvollmacht**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, alleine zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um für den Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erlangen, bzw. zu erhalten.

Alle anderen Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen; eine Satzungsänderung bedarf hier einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen Antrag auf Auflösung zustimmen und der Antrag in der Tagesordnung angekündigt war.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Egauschule. Diese hat das Vermögen im Sinne von § 2 ausschließlich für die Schule/ bzw. deren Nachfolgeorganisation zu verwenden. Existiert weder Schule noch Nachfolgeorganisation, so fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dischingen, die dieses dann ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendbildung in der Gemeinde zu verwenden hat.